

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. August 2020

490

GRG Nr.	20	EA 5	33
---------	----	------	----

Einfache Anfrage von Barbara Dätwyler Weber und Edith Wohlfender-Oertig vom 17. Juni 2020 „Pflicht-Notvorrat auch bei Schutzmaterialien! Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fragestellerinnen stellen fest, dass im Zuge der ersten Welle der Corona-Pandemie eine Knappheit an Hygiene- und Schutzmaterial bestand. Sie stellen verschiedene Fragen, die darauf abzielen, dass der Kanton eine Knappheit an Hygiene- und Schutzmaterial inskünftig verhindert.

Frage 1

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Fragestellerinnen, dass in den Gesundheitsinstitutionen für Mitarbeitende sowie Patientinnen und Patienten ausreichend Hygiene- und Schutzmaterial zur Verfügung stehen muss. Die gesetzliche Grundlage für entsprechende Pflichtlager findet sich im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Gemäss Art. 8 EpG treffen der Bund und die Kantone Vorbereitungsmaßnahmen für Pandemiefälle, etwa die Erarbeitung von Einsatz- und Notfallplänen, die als Grundlage für die Vorbereitung zur Bewältigung einer Pandemie in der Schweiz dienen. Der Bund hat 2018 den geltenden Influenza-Pandemieplan Schweiz (nachfolgend: nationaler Pandemieplan)¹ erlassen. Dieser legt fest, wer für die Vorratshaltung von Hygiene- und Schutzmaterial verantwortlich ist.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemieplan-2018.html>.

Für Desinfektionsmittel gibt es keine Pflichtlagerhaltung, da die Produktionskapazität in der Schweiz grundsätzlich hinreichend ist (vgl. Kap. 9.1.3 des nationalen Pandemieplans).

Betreffend Schutzmasken und Untersuchungshandschuhe ist im nationalen Pandemieplan in Kap. 10.1.3 festgehalten, dass der Bund ein Pflichtlager von 190'000 FFP2/3-Masken hält. Für Hygienemasken besteht kein Pflichtlager. Die Institutionen des Gesundheitswesens sind dafür verantwortlich, über ausreichend Hygienemasken zu verfügen. In der Tabelle II.10.1 des nationalen Pandemieplanes findet sich die Übersicht dazu:

Bereich		Empfehlung
Stationärer Bereich	Spitäler	Annahme: Der Normalverbrauch ist im Pandemiefall um 35% reduziert <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 4½ Monaten Normalverbrauch an Hygienemasken*
	Alters- und Pflegeheime, sozio-medizinische Institute, Institutionen für Kinder	Annahme: 1-Bett Zimmer, Krankheitsdauer 7 Tage für Erwachsene und 21 Tage für Kinder (0 – 14 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch an Hygienemasken* • zusätzlich: Lagerhaltung von 14 Hygienemasken* pro Bett für Erwachsene und 84 Hygienemasken pro Bett für Kinder (0 – 14 Jahre)
Ambulanter Bereich	Arztpraxen	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Patientenkontakt
	Apotheken	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Kundenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Kundenkontakt
	Rettungsdienste	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen; ein Viertel der Fahrten betreffen Grippe-Erkrankte <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 4 Monaten Normalverbrauch, wovon 3 Monate zur Deckung des Normalverbrauchs und 1 Monat für die zusätzlich zu transportierenden Grippe-Erkrankten
	Spitex	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, Krankheitsdauer 7 Tage, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 125*** Hygienemasken* pro Person** mit Klienten- bzw. Patientenkontakt. Bei häufigerem Wechsel der Maske ist mit einem höheren Bedarf an Masken zu rechnen
Übrige	Schweizer Bevölkerung	50 Hygienemasken pro Person als persönlicher Notvorrat ³³

* bzw. FFP2/3 Masken, je nach Ermessen der betroffenen Institutionen ** Vollzeitstelle *** Anzahl Kontakte/Vollzeitstellen

In Kap. 10.4 sind sodann die Aufgaben und Kompetenzen von Bund und Kantonen geregelt. Betreffend Schutzmaterial kommt den Kantonen die Aufgabe zu, die Beschaffung, Lagerhaltung und Versorgung der Spitäler und des ambulanten Pflegepersonals mit den verschiedenen Schutzmasken zu regeln und vorzusehen. Die Kantone haben demzufolge v.a. eine Aufsichtspflicht. Auch wenn sich aus dem nationalen Pandemieplan keine gesetzliche Pflicht für einen Notvorrat an FFP2/3- und Hygienemasken ableiten lässt – es handelt sich rechtlich lediglich um Empfehlungen – sind die Institutionen dafür verantwortlich, über eine ausreichende Anzahl Hygienemasken zu verfügen. Hinzu kommt, dass die Institutionen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten sind, generell das erforderliche Schutzmaterial für ihre Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 hat der Kanton Thurgau die Betriebe auf diese Pflicht hingewiesen (vgl. Beilage). Dennoch unterstützt der Kanton subsidiär, weshalb eine Lagerhaltung vorgesehen ist. Dies dient dem Schutz der ganzen Thurgauer Bevölkerung.

Frage 2

Gemäss den Erfahrungen aus der ersten Welle wurde zwischen verschiedenen Partnern abgesprochen, dass der Bund und die Kantone für Hygiene- und FFP2/3-Masken, Operationsschürzen und -Handschuhe, weiteres Schutzmaterial sowie Desinfektionsmittel einen Vorrat für 40 Tage anlegen, welcher der subsidiären Versorgung dient. Die Menge wurde anhand der verbrauchten Materialien während der ersten Welle und des Restbestandes nach der ersten Welle festgelegt und wird gemäss Auftrag des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 gegenwärtig beschafft. Es handelt sich um 1.5 Mio. Hygienemasken, 22'670 Operationsschürzen und 9'200 Einweghandschuhe. Wie unter Frage 1 erwähnt, gilt der nationale Pandemieplan unverändert, weshalb eine Bevorratung bei den Institutionen erwartet wird.

Frage 3

Die Aufgabe der kantonalen Wirtschaftsförderung ist es, interessierte Unternehmen bei der Suche nach der richtigen Immobilie, bei administrativen Fragen zu Richtlinien und Bewilligungen oder beim Knüpfen von Kontakten zu Ämtern und Behörden zu unterstützen. In diesem Rahmen würde auch eine Produzentin von Desinfektionsmitteln oder Schutzmaterialien unterstützt. Ein aktives Eingreifen ins Wirtschaftsgeschehen, wie es das Erteilen von Produktionsaufträgen darstellen würde, ist hingegen nicht möglich. Je nach Auftragsgrösse wäre ein solches Vorgehen auch submissionsrechtlich kritisch.

Frage 4

Ein kantonaler Pandemieplan wird gegenwärtig erarbeitet und wird voraussichtlich Mitte 2021 vorliegen. Im Erarbeitungsprozess ist vorgesehen, die relevanten Partner aus dem Gesundheitsbereich in geeigneter Art und Weise einzubeziehen. Der kantonale Pandemieplan hat aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben primär den Zweck, die Prozesse und Zuständigkeiten innerhalb des Kantons festzulegen. Die inhaltliche Vorgabe des nationalen Pandemieplans, dass die Institutionen in der Pflicht sind, Notvorräte für Hygienemasken zu halten, wird durch den kantonalen Pandemieplan nicht abgeändert werden. Bis der nationale Pandemieplan durch neue Regelungen abgelöst wird, hat sich der Kanton für die subsidiäre Versorgung mit Hygiene- und Schutzmaterial im Umfang von 40 Tagen vorzubereiten. Die subsidiäre Verteilung dieses Materials würde so vorgenommen, dass ein möglichst hoher Schutz der Thurgauer Bevölkerung erreicht würde.

Frage 5

Es ist in der Verantwortung der Institutionen des Gesundheitswesens, dass für alle ihre Mitarbeitenden ausreichend Schutzmaterial vorhanden ist. Diese Pflicht ergibt sich aus dem nationalen Pandemieplan sowie aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus der Fürsorgepflicht der Arbeitgeber gegenüber ihren Mitarbeitenden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:

- Schreiben vom 29. Juni 2020 betreffend Verbindliche Empfehlung im Pandemie-Fall:
Betriebliche Bevorratung von Schutzmasken

Amt für Gesundheit, 8510 Frauenfeld

An alle Inhaberinnen und Inhaber einer
vom Departement für Finanzen und Sozia-
les erteilten Betriebs- und/oder Berufsaus-
übungsbewilligung

RP-Nr. 0149/2020/GA Fachstab Pandemie
058 345 68 75, nadja.mueller@tg.ch
Frauenfeld, 29. Juni 2020

Verbindliche Empfehlung im Pandemie-Fall: betriebliche Bevorratung von Schutzmaterialien

Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst einmal ist es uns ein grosses Anliegen, Ihnen für Ihren grossen Einsatz zur Versorgung der Thurgauer Patientinnen und Patienten – speziell im Rahmen der Corona-Pandemie in den letzten Monaten ganz herzlich zu danken. Ohne Ihre Unterstützung wäre ein so glimpflicher Verlauf der Pandemie in unserem Kanton nicht möglich gewesen.

Aus dem Influenza-Pandemieplan des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und dem Bericht zur Vorratshaltung 2019 des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) geht hervor, dass grundsätzlich die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber des Gesundheitswesens für die Bevorratung von Schutzmaterialien zuständig sind.

Die COVID-19-Pandemie wird uns voraussichtlich noch länger fordern, sind doch die Fallzahlen in den letzten Tagen wieder ansteigend. Im Rahmen der ersten Krisenbewältigung sind viele Institutionen des Gesundheitswesens bezüglich Schutzmaterial-Ressourcen an ihre Grenzen gestossen. Alle Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung und / oder einer Berufsausübungsbewilligung vom Amt für Gesundheit sind Teil der Gesundheitsversorgung des Kantons Thurgau und stehen in der Pflicht, ihre betriebliche Vorsorge sorgfältig zu planen und ausreichend Schutzmaterialien und Desinfektionsmittel anzuschaffen. Der Kanton kann nur in Notfällen ausserhalb dieser betrieblichen Vorsorge aushelfen und muss allfällige Materiallieferungen in Rechnung stellen.

Bitte beachten Sie die folgenden Empfehlungen und füllen Sie Ihre Materialbestände jetzt auf, um für eine allfällige zweite Welle und für künftige vergleichbare Ereignisse gerüstet zu sein. Für die Betriebe wird ein **Schutzmateriallager von mindestens 12 Wochen** angenommen.

Die folgenden Empfehlungen gelten als Richtwerte und müssen an die Gegebenheiten der Praxen und Institutionen angepasst werden. Die Empfehlungen basieren auf den Influenza-Pandemieplan Schweiz <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemieplan-2018.html>, den Pandemieplan betriebliche Vorbereitung https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/48/48DF3714B1101EE9BD980986CFA8E178.pdf sowie den Erfahrungen aus der ersten COVID-19 Pandemiephase.

Hygienemasken (z.B. EN14683 Typ II / Typ IIR)

Der Schutzeffekt von Hygienemasken in Situationen mit grösseren Menschenansammlungen ist zweifacher Natur: Die Masken können einerseits bei bereits Infizierten die Ausbreitung der Keime durch Tröpfcheninfektion reduzieren, andererseits gesunde Personen bis zu einem gewissen Grad vor einer Ansteckung schützen. Dadurch reduziert sich das allgemeine Infektionsrisiko.

Bereich		Empfehlung
Stationärer Bereich	Spitäler	Annahme: Der Normalverbrauch ist im Pandemiefall um 35% reduziert <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 4½ Monaten Normalverbrauch an Hygienemasken*
	Alters- und Pflegeheime, sozio-medizinische Institute, Institutionen für Kinder	Annahme: 1-Bett Zimmer, Krankheitsdauer 7 Tage für Erwachsene und 21 Tage für Kinder (0 – 14 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 3 Monaten Normalverbrauch an Hygienemasken* • zusätzlich: Lagerhaltung von 14 Hygienemasken* pro Bett für Erwachsene und 84 Hygienemasken pro Bett für Kinder (0 – 14 Jahre)
Ambulanter Bereich	Arztpraxen	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Patientenkontakt
	Apotheken	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, 4 Masken/Tag/Person mit Kundenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 336 Hygienemasken* pro Person** mit Kundenkontakt
	Rettungsdienste	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen; ein Viertel der Fahrten betreffen Grippe-Erkrankte <ul style="list-style-type: none"> • Lagerreichweite von 4 Monaten Normalverbrauch, wovon 3 Monate zur Deckung des Normalverbrauchs und 1 Monat für die zusätzlich zu transportierenden Grippe-Erkrankten
	Spitex	Annahme: Pandemiedauer 12 Wochen, Krankheitsdauer 7 Tage, 4 Masken/Tag/Person mit Patientenkontakt, 7 Tage/Woche <ul style="list-style-type: none"> • Lagerhaltung von 125*** Hygienemasken* pro Person** mit Klienten- bzw. Patientenkontakt. Bei häufigerem Wechsel der Maske ist mit einem höheren Bedarf an Masken zu rechnen
Übrige	Schweizer Bevölkerung	50 Hygienemasken pro Person als persönlicher Notvorrat ³³

* bzw. FFP2/3 Masken, je nach Ermessen der betroffenen Institutionen ** Vollzeitstelle *** Anzahl Kontakte/Vollzeitstellen

Abbildung 1: Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. Auflage 2018; S. 60

FFP2/3 Masken (z.B. EN 149:2001 + A1:2009)

Die Nachfrage nach FFP2/3 Masken während der ersten Phase im Frühjahr war enorm gross und muss bei der Vorratsplanung berücksichtigt werden. Es liegt in Ihrem Ermessen, ob Sie Atemschutzmasken mit oder ohne Ventil anschaffen.

Tab. II.10.2: Übersicht über die Anwendung von Schutzmasken

Personengruppen	Phase, Verwendungszweck	
	Kontaktmanagement, Eindämmung	Abschwächung
Direkt exponiertes medizinisches Spitalpersonal	FFP2/3 ^a / Hygienemaske	FFP2/3 ^a / Hygienemaske
Ambulantes Gesundheitspersonal ^b	FFP2/3 ^a / Hygienemaske	FFP2/3 ^a / Hygienemaske
Erkrankte Personen zu Hause und ihre Kontaktpersonen	Hygienemaske ^c	Hygienemaske
Gesunde Bevölkerung	–	Hygienemaske ^d

^a Das Gesundheitspersonal soll, soweit verfügbar, während der ganzen Pandemie in allen Situationen mit hoher Infektionsgefahr FFP2/3 Masken tragen (z. B. während Aerosol generierender Arbeiten, Intubation, bei engem Kontakt mit Verdachtsfällen [Transport, Pflege, klinische Untersuchung, etc.]).

^b Inklusive Apotheken und Pflegepersonal soziomedizinischer Zentren und Einrichtungen (Alters- und Pflegeheime, Spitex etc.).

^c Gilt für Kontaktpersonen, sofern die Erkrankten nicht ohnehin in dieser Phase hospitalisiert/isoliert sind.

^d Das Tragen einer Hygienemaske ist nicht generell nötig, sondern nur in bestimmten, vom BAG empfohlenen Situationen.

Abbildung 2: Influenza-Pandemieplan Schweiz, 5. Auflage 2018; S. 60

Das BAG empfiehlt die Verwendung einer FFP2/3-Maske für:

- Direkt exponiertes (Gesundheits-)Fachpersonal bei Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung bei Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem COVID-19
- Das Tragen der FFP2-Maske ist bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person während dieser Zeit im Raum ist, empfohlen.
- FFP2-Masken können von einem Mitarbeitenden während einer ganzen Schicht getragen werden.

Zudem werden FFP2/3 Masken von Risikopersonen getragen, da diese Masken im Gegensatz zu Hygienemasken einen erhöhten Schutz bieten. Wir empfehlen die Lagerhaltung von FFP2/3 Masken je nach Ermessen der Institution anzulegen.

5/6

Flächendesinfektionsmittel und Händedesinfektionsmittel

Hier ist, bei Normalverbrauch, eine Lagerreichweite von 12 Wochen anzunehmen. Bei der Auswahl der Produkte ist zu berücksichtigen, dass diese ein zweckmässiges Wirkspektrum ausweisen. Das BAG hat als Hilfestellung eine Liste der zugelassenen Desinfektionsmittel zur Bekämpfung von Influenza- und Coronaviren publiziert:

<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/pflicht-hersteller/zulassung-biozidprodukte/uebergangszulassung/zulassung-zn/zulassungsverfahren-zn-desinfektionsmittel/liste-der-vom-bag-zugelassenen-desinfektionsmittel-zur-bekaempfung-von-influenza-und-coronaviren.html>.

Während der COVID-19-Pandemie ist es auch zu Engpässen bei einzelnen Arzneimitteln gekommen. Auch hier muss eine zweckmässige Lagerhaltung, welche eine Krisensituation überbrücken könnte, angestrebt werden.

Wir gehen nach den Erfahrungen der letzten Monate davon aus, dass alle Gesundheitseinrichtungen eigenverantwortlich eine Schutzmaterialbevorratung aufbauen, welche den Betrieb einer Einrichtung für 12 Wochen unter Pandemie-Bedingungen und ohne Materialnachlieferungen sicherstellen kann. Mit der zunehmenden Normalisierung des Marktes an Schutzmaterialien sollte dies möglich sein.

Bitte prüfen Sie im Rahmen der betrieblichen Vorsorge den Bedarf an Schutzmaterial in Ihrer Institution oder Praxis und füllen Sie Ihre Lagerbestände bis Mitte August 2020 entsprechend auf.

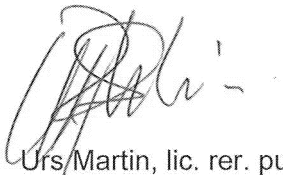
Sollte es bei gewissen Materialien zu Beschaffungsengpässen kommen, können wir für Sammelbestellungen über ihren Berufsverband beim Bund eine Offerte einholen und sie so bei der Beschaffung unterstützen.

6/6

Wir hoffen, Sie mit diesen Informationen in der Planung unterstützen zu können und danken Ihnen für den grossen Einsatz und die kooperative Zusammenarbeit in der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Freundliche Grüsse

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Urs Martin, lic. rer. publ. HSG

Amt für Gesundheit
Kantonsapothekerin



Nadja Müller, eidg. dipl. ETHZ

Barbara Dätwyler Weber
Fraktion SP/Gewerkschaften
Oberkirchstrasse 56
8500 Frauenfeld

EINGANG GR <i>17. Juni 2020</i>			
GRG Nr.	<i>20</i>	<i>EA 5</i>	<i>33</i>

Edith Wohlfender-Oertig
Fraktion SP/Gewerkschaften
Lärchenstrasse 19
8280 Kreuzlingen

Einfache Anfrage

„Pflicht-Notvorrat auch bei Schutzmaterialien! Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat?“

Mitte März ist bei fast allen stationären und ambulanten Gesundheitsinstitutionen der Notstand ausgebrochen. Trotz Pandemieplan des Bundes fehlte der Grundbedarf an Hygiene- und Schutzmaterial. Ernüchternd ist die Tatsache, dass trotz Sars-Epidemie im 2002/2003 und den nachfolgenden epidemiologischen Vogel- und Schweinegrippe-Wellen nicht in allen Institutionen und ambulanten Diensten genügend Schutzmaterial für das medizinisch, therapeutisch und pflegerisch tätige Personal zur Verfügung stand, geschweige denn für Risikopatientinnen und -patienten, die sich schützen müssen. Es entstanden teilweise hygienisch und ethisch fragwürdige Zustände.

In vielen Institutionen trug dieser Umstand von fehlendem Schutzmaterial zu abstrusen Vorschriften. So hätten normale Hygienemasken über mehrere Tage hinweg getragen werden müssen. Fehlten diese ganz wurde der Nutzen von Masken negiert. Ganz zu schweigen von den fehlenden Schutzkleidern für die Pflege von Menschen mit einer Covid-19-Ansteckung. Diese mussten von verschiedenen Personen getragen werden, was den gängigen Hygienestandards widerspricht. Auch Desinfektionsmittel war Mangelware, nur Händewaschen geht in diesen vulnerablen Settings nicht.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

Wie stellt der Kanton sicher, dass in der Zukunft genügend Schutz- und Hygienematerial für alle Pflege- und Betreuungsinstitutionen sowie für Spitäler und Kliniken zur Verfügung steht?

Sieht der Kanton vor, selber präventiv einen Lagerbestand an Schutz- und Hygienematerialien zu äufnen?

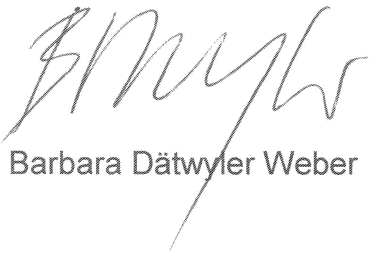
Kann sich der Kanton vorstellen die Produktion von Desinfektionsmitteln und Schutzmaterialien im Rahmen der Thurgauer Wirtschaftsförderung aktiv zu unterstützen? Oder mit potentiellen Produzenten entsprechende Aufträge präventiv zu vereinbaren?

Wie bindet der Kanton die ambulanten Dienstleistenden für die medizinische und pflegerische Grundversorgung in ein Schutzkonzept mit ein? Wie beabsichtigt er bei der Verteilung der Schutzmaterialien bei einer nächsten Pandemie zu verfahren?

2/2

Wie stellt der Kanton künftig sicher, dass alle im Gesundheitswesen tätigen Personen über genügend Schutzmaterialien verfügen?

Frauenfeld, 17.06.2020


Barbara Dätwyler Weber

Kreuzlingen, 17.06.2020


Edith Wohlfender-Oertig